

abständig wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preussen oder in England, zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikel I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikel II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersezt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestattete, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhaltes keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Aushandlung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratifizirt und die Ratifikationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgetauscht werden.

In Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen bezeugt.

So geschrieben zu London den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert fünf und fünfzig.

(L. S.) ges. **Bernstorff.**

(L. S.) „ **Clarendon.**

(L. S.) „ **Stanley of Alderley.**